Rechts». Der Staatsgerichtshof schliesst aus der Formulierung dieser Bestimmung, die sich im Rahmen der Verfassungsrevision nicht geändert hat, dass er «ein Gericht im weiteren Sinne» ist. ¹²⁶ Dass er sich als Gericht versteht, ist nicht weiter verwunderlich, ist doch Verfassungsgerichtsbarkeit «Rechtsprechung unmittelbar in Verfassungssachen» ¹²⁷ und dementsprechend sind Verfassungsgerichte auch Gerichte, die über konkrete Fälle – einschliesslich der Gültigkeit von Normen – verbindlich entscheiden. ¹²⁸ Ebenso geniessen die Richter des Staatsgerichtshofes dieselbe verfassungsrechtliche Absicherung ihrer Rechtsstellung wie die übrigen Richter. ¹²⁹

II. Staatsgerichtshof als Verfassungsorgan

Der Verfassung lässt sich nicht entnehmen, dass der Staatsgerichtshof als Gericht auch ein Verfassungsorgan ist. Wie in Deutschland geht aber auch in Liechtenstein der einfache Gesetzgeber davon aus. ¹³⁰ Das neue Staatsgerichtshofgesetz bestimmt nämlich in Art. 1 Abs. 1, dass der Staatsgerichtshof «ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbständiger und unabhängiger Gerichtshof des öffentlichen Rechts» ist. ¹³¹ Diese Vorschrift ist dem deutschen Bundesverfassungsgerichtsgesetz nachgebildet worden. ¹³² Sie hebt den Staatsgerichtshof, wenn auch nicht auf verfassungsrechtlicher ¹³³, so doch auf einfachgesetzlicher Ebene in die Stellung eines Verfassungsorgans. ¹³⁴ Verfassungsorgane

¹²⁶ StGH 1982/37, Urteil vom 1. Dezember 1982, LES 4/1983, S. 112.

¹²⁷ Dazu schon vorne S. 25 f.

¹²⁸ Vgl. Schlaich, Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 127.

¹²⁹ Vgl. Art. 95 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 LV. Dies gilt gemäss Art. 147 Abs. 6 B-VG etwa auch für die Mitglieder des österreichischen Verfassungsgerichtshofes. Nach Stern, Staatsrecht, S. 348 bleibt eine Institution jedoch dann Gericht, wenn durch mit besonderer richterlicher Unabhängigkeit ausgestattete, unparteiische Richter an Hand von Rechtsnormen verbindlich entscheiden, was Rechtens ist.

¹³⁰ Siehe für Deutschland Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, S. 38, Rz. 13.

¹³¹ Nach dem BuA, Nr. 45/2003, S. 31 soll damit die Bedeutung des Staatsgerichtshofes als selbständiger und unabhängiger Gerichtshof hervorgehoben werden.

¹³² Vgl. § 1 Abs. 1 BVerfGG.

¹³³ Auch das deutsche Grundgesetz und Verfassungen allgemein pflegen ihre Verfassungsorgane nicht als solche zu bezeichnen. Die redaktionelle Einordnung ist nicht mehr als ein Indiz. Vgl. Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, S. 38, Rz. 13.

¹³⁴ Siehe zur bisherigen Rechtslage Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 32 ff.